

Urheberrecht: Welche Bedeutung hat das ©-Symbol?

Der Copyright-Vermerk ist keine Voraussetzung für die Erlangung des urheberrechtlichen Schutzes, seine Verwendung ist dennoch ratsam

Das Copyright-Zeichen © ist zwar allgemein gebräuchlich, seine unmittelbare rechtliche Bedeutung ist jedoch nur gering – zumindest nach österreichischem Urheberrecht, denn diese Kennzeichnung stellt hierzulande keine Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz dar. Dieser entsteht vielmehr unmittelbar und automatisch mit der Schaffung des Werks (z.B. Schreiben eines literarischen Textes, Komponieren eines Musikstückes). Anders als etwa im Marken- oder Patentrecht bedarf es auch keiner Anmeldung bzw. Registrierung samt Gebührenentrichtung bei einer Behörde. Daher gibt es kein zentrales Verzeichnis aller urheberrechtlich geschützten Werke.¹ Anders ist dies im US-amerikanischen Urheberrecht: Hier sind sowohl Registrierung und Hinterlegung von Werkexemplaren als auch die Anbringung des ©-Zeichens vorgesehen.²

Obwohl die Anbringung eines Copyright-Vermerks in Österreich nicht zwingend erforderlich ist, empfiehlt sie sich aus folgenden drei Gründen:

Welturheberrechtsabkommen. Zunächst ist der internationale Aspekt zu beachten, zumal verschiedene Länder unterschiedliche Voraussetzungen für den Rechtsschutz vorsehen. Ein gewisses Maß an Einheitlichkeit schafft dabei das Welturheberrechtsabkommen (WUA). Dieses regelt unter anderem, dass die Anbringung des ©-Symbols gefolgt vom Namen des Urhebers und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung die Erfüllung aller denkbaren, in den jeweiligen Rechtsordnungen normierten Formvorschriften, wie Registrierung etc. ersetzt und dem Urheber somit in sämtlichen Vertragsstaaten Schutz gewährt. Die Bedeutung des WUA hat allerdings im Laufe der Zeit abgenommen, da sich immer mehr Staaten der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ) angeschlossen haben, die einen höheren Schutzstandard gewährleistet und nicht die Erfüllung von Förmlichkeiten verlangt.³

Beweisvorteile. Nach § 12 Abs. 1 UrhG hat die Urheberbezeichnung die Vermutung der Urheberschaft zur Folge. Das bedeutet: Die als Urheber namentlich angeführte Person wird grundsätzlich als solche angesehen. Wer dies bestreitet, muss vor Gericht den Gegenbeweis erbringen.⁴ Der Copyright-Vermerk bringt somit praktische Vorteile bei der Rechtsdurchsetzung. Für Beweis Zwecke sowie den Prioritätsnachweis ist es darüber hinaus ratsam, Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft zu werden und dort das Werk anzumelden und zu hinterlegen (z.B. Notenblätter oder Aufnahmen von Musikstücken bei der AKM). Auch ist es möglich, Manuskripte, Aufnahmen etc. bei einem Rechtsanwalt bzw. Notar zu verwahren oder bei Online-Diensten⁵, wie etwa dem *CreativDepot*⁶ der *creativ wirtschaft austria*, zu registrieren.

Klarstellung. Schließlich soll durch die Verwendung des ©-Symbols oft einfach nur klargestellt werden, dass es sich bei einem Text, Musikstück etc. um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, dessen Verwertung der Genehmigung des genannten Berechtigten bedarf. Das muss nicht der Urheber selbst sein. Hierbei kann es sich auch um den Hinweis auf das „right to copy“ handeln: dann wird derjenige angeführt, der über die Verwertungsrechte verfügt, wie etwa ein Verlag oder eine Plattenfirma. Die Klarstellungsfunktion ist insbesondere für im Internet veröffentlichte Musik, Texte oder Fotos relevant. Das © dient dabei als Warnhinweis und damit weniger als juristisches denn als psychologisches Präventionsmittel gegen den Diebstahl geistigen Eigentums.

■ Anna Woellik

¹ Vgl. Höhne/Jung ua, *Urheberrecht für die Praxis. Alles, was Sie wissen müssen* (2011), 24.

^{2/3} Vgl. Walter, *Österreichisches Urheberrecht. Handbuch I. Teil* (2008), 172 Rz 324.

⁴ Vgl. Dillenz/Gutman, *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 2., erw. Auflage (2004), § 12 Rz 3.

⁵ www.registeredcommons.org.

⁶ www.creativdepot.at.



buch.tipps

Das Recht der Musik

In seinem Buch „Das Recht der Musik“ stellt der Kärntner Jurist *Mathis Fister* die umfangreiche, titelgebende Querschnittsmaterie in einer systematischen Übersicht dar:

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben befasst er sich mit den für das musikalische Schaffen und Wirken relevanten, über die gesamte österreichische Rechtsordnung verstreuten Regelungen. Dabei werden Fragen des Urheberrechts, aber auch etwa musik- bzw. musikerrelevante Themen des Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuer- und Veranstaltungsrechts behandelt. Diese Ausführungen werden durch Beispiele aus der Rechtsprechung veranschaulicht und durch praktische Vertragsmuster ergänzt.

Dieses Buch richtet sich in erster Linie an einschlägig befasste Nichtjuristen, somit an Musikschafter wie auch an Veranstalter. Ihnen kann es als erster Einstieg und hilfreicher Überblick über den Gesetzesdschungel dienen, bei konkreten Rechtsproblemen den Weg zum Anwalt jedoch nicht ersetzen. Für Juristen bietet es durch die Vielzahl an weiterführenden Judikatur- und Literaturhinweisen einen guten Ausgangspunkt für die Recherche in Spezialfragen.

■ A.W.

Mathis Fister

Das Recht der Musik

Jan Sramek Verlag KG, Wien 2013
Broschiert, 264 Seiten, Euro 34,90
ISBN 978-3-902638-89-2

Buchtipps zum Thema „Geistiges Eigentum“ (Urheber-, Markenrecht etc.):

Das Kapital der Kreativen

Teil 1: Geistiges Eigentum in der Kreativwirtschaft
Teil 2: Finanzierung und Förderung in der Kreativwirtschaft
Ein ServiceBook der *creativ wirtschaft austria*
3., erweiterte und aktualisierte Auflage (2013)
Kostenfreie Bestellung oder Download auf www.creativwirtschaft.at

Die in diesen Leitfäden enthaltenen Informationen sind praxisnah und maßgeschneidert für Kreativunternehmen aufbereitet. Unter anderem werden im Kapitel zum Urheberrecht die Themen Kennzeichnung, Lizenzierung und Verwertung sowie die Frage „Was tun, wenn Ideen kopiert werden?“ behandelt.